



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 22. März 2000

Nummer 11

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung	126
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen	130
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Wegebbaus	132
Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Walderhaltungsabgabe und ihre Verwendung zum Zwecke der Erhaltung des Waldes“	134
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geschützten Abteilungen	134
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung	136

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2000

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung

Vom 22. Februar 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern. Mittelbar soll dadurch die Schaffung neuer Arbeitsplätze angeregt und der Landflucht Einhalt geboten werden.

Dorferneuerungsmaßnahmen werden nach dieser Richtlinie in Gemeinden gefördert, die in das Brandenburgische Programm der Dorferneuerung aufgenommen sind. Dieses Programm wird vom Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung fortgeschrieben. Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben werden aus Gründen der nachhaltigen Verbesserung der Agrarstruktur auch außerhalb des Programmes gefördert.

Zuwendungen werden auch gewährt für die Finanzierung von Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Solche Maßnahmen tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei. Sie werden ebenfalls außerhalb des Programmes der Dorferneuerung gefördert.

Die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme muss vorliegen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind die Aufwendungen für:

- 2.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen, Seminare der Bürgerbeteiligung an der Brandenburger Landwirtschaft) und dergleichen;
- 2.1.2 die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;
- 2.1.3 die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;
- 2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;
- 2.1.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Planung sowie der ökologischen Belange;
- 2.1.6 Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und Einzelmaßnahmen, die für das Erscheinungsbild des Dorfes von besonderer Bedeutung sind sowie eine Einbindung von typisch dörflichen Gebäuden ermöglichen; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Gewerbegebieten;
- 2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter;
- 2.1.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;
- 2.1.9 der Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;
- 2.1.10 der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;
- 2.1.11 Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.
- 2.2 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind die Aufwendungen für:
- 2.2.1 Investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbeson-

dere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Zusatzeinkommen zu erschließen.

2.2.2 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.

2.2.3 Die Förderung von Landankauf in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 kann von der Bewilligungsbehörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 Aufwendungen nach Nummern 2.2.1 und 2.2.2, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

2.3.2 Kauf von lebendem Inventar.

2.3.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1

3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.1.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2082), sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.1.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts,

3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2

3.2.1 land- und forstwirtschaftliche Betriebe;

dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.2 Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher und ländlicher Siedlungsstruktur in Weilern, landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

4.2 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplanes), auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ziele einer lokalen Agenda 21 sollen berücksichtigt werden.

4.3 Die Förderung von Maßnahmen im Dorferneuerungsprogramm setzt voraus, dass die Maßnahmen auf der Grundlage eines beschlossenen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungsplanes im Sinne dieser Richtlinie unter Anhörung, Beratung und Betreuung der Beteiligten durchgeführt werden. Der Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplan soll auf der Grundlage der Ergebnisse einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange entwickelt und im Gemeindegremium beschlossen sein. Soweit die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung vorliegen, sind sie zugrunde zu legen. Bei komplexen dörflichen Entwicklungsplanungen in Ortschaften über 100 Einwohner sind in der Regel Fachplaner einzuschalten. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplanung nicht vorliegt.

Im privaten Bereich werden Maßnahmen nur dann gefördert, wenn sie im jeweiligen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungsplan als Maßnahmen enthalten sind, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Ortes von besonderer Bedeutung sind oder unter die Maßnahmen nach Nummern 2.1.6, 2.1.7 oder 2.1.8 fallen. Maßnahmen aus landwirtschaftlichen Betrieben werden auch außerhalb eines Dorferneuerungsplanes gefördert.

4.4 Etwa erforderliche Bodenordnungen sind bis zum Beginn der Maßnahmen durch ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Umlegung nach §§ 45 ff. des Baugesetzbuches, eine Grenzregelung nach §§ 80 ff. des Baugesetzbuches oder durch unwiderrufliche Vereinbarungen zu gewährleisten.

- 4.5 Eine kumulative Förderung ist nur in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig. Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme, es soll nicht verhindern, dass Förderungsmittel für verschiedenartige Maßnahmen in der Gemeinde oder in dem Ortsteil koordiniert eingesetzt werden.
- 4.6 Nach dieser Richtlinie können Mittel auch alternativ nicht bereitgestellt werden für Vorhaben, die die Voraussetzungen des zweiten Kapitels, erster und zweiter Teil des Baugesetzbuches, erfüllen (städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen).
- 4.7 Weitere Zuwendungsvoraussetzung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 ist:
- Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM/Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften, einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.
- 4.8 Der Einsatz der Mittel für die Förderung der Dorferneuerung und für städtebauliche Maßnahmen ist gegenseitig abzustimmen.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Bagatellgrenze:
- Bei Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 40.000 DM und nach Nummer 3.1.3 10.000 DM förderfähige Gesamtkosten.
- Bei Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.6, die für den Erhalt und die Entwicklung des charakteristischen dörflichen Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung sind und eine Einbindung von Gebäuden in das typische dörfliche Erscheinungsbild ermöglichen, beträgt die Bagatellgrenze 5.000 DM förderfähige Gesamtkosten.
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten gewährt werden.
- 5.4.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.11 und Nummer 2.2 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:
- 5.4.2.1 zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.11 nur bis zu 50 v. H.; Planungen können bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 DM bezuschusst werden.
- 5.4.2.2 zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.3 bis zu 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 40.000 DM je Maßnahme. Bei Gemeinschaftsanlagen nach Nummer 2.1.9 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.
- 5.4.2.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6, die für den Erhalt und die Entwicklung des charakteristischen dörflichen Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung sind und eine Einbindung von Gebäuden in das typische dörfliche Erscheinungsbild ermöglichen, werden bis zu 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens in Höhe von 20.000 DM je Maßnahme bezuschusst.
- 5.4.3 Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.3 bis 2.1.9 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten die Baukosten und die Baunebenkosten. Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Kosten verbleiben. Handelt es sich bei der zu fördernden Maßnahme um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, einen Weg oder einen Platz, für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) Anliegerbeiträge erhoben werden sollen, so ist der nach § 8 KAG zu berechnende Anliegeranteil von den förderfähigen Kosten abzusetzen.
- Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmeträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.
- Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten die Kostengruppen 2, 3 und 5 bis 7 der DIN 276 Teil 2 (Ausgabe April 1981); bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.10 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten von der Kostengruppe 1 die Ordnungsziffern 1.4.2 (Sichern von zu erhaltendem Be-

wuchs) und 1.4.4 (Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen) der DIN 276 Teil 2.

- 5.4.4 zu den Aufwendungen der Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zu 40 v. H. der Kosten, in begründeten, von der Bewilligungsbehörde zugelassenen Ausnahmefällen bis zu 50 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 100.000 DM je Maßnahme.

Je Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „de Minimis-Regelung“ der Kommission gewährten Beihilfen 100.000 ECU innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Mitteilung der Kommission im ABl. EG 1996 Nr. C 68 S. 9 ist zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Maßnahmen, die innerörtliche Verkehrsverhältnisse betreffen, sind mit den zuständigen Straßenbauämtern abzustimmen, wenn die Klassifizierung der Straße deren Belange berührt.
- 6.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8, die von der Gemeinde beantragt werden (Gemeindehäuser, Gutshäuser usw.), ist das öffentliche Interesse an der Maßnahme darzulegen. Die Instandsetzung von Gebäuden ohne künftiges Nutzungskonzept wird nicht gefördert.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- 6.4 Die Förderung der Maßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Investition innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab Fertigstellung veräußert wird.

7. Verfahren

- 7.1 Die Realisierung des Dorferneuerungsprogramms teilt sich in eine Vorbereitungs- und Planungsphase, die in der Regel zwei Jahre beträgt, sowie die nachfolgende Phase der Maßnahmedurchführung.

Das Dorferneuerungsprogramm wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für einen mittelfristigen überschaubaren Zeitraum in Form einer landesweiten Prioritätenliste aufgestellt und bei Bedarf fortgeschrieben. In diese Liste werden Dörfer auf Antrag der Gemeinden aufgenommen, wenn

- sie in Gebieten liegen, die gegenüber dem Durchschnitt des Landes von Strukturschwäche gekennzeichnet sind;

- dies nachhaltig der Förderung und der Verbesserung der Agrarstruktur dient.

Programmdörfer sind auch Gemeinden, soweit sie in Verfahrensgebieten von Flurneuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG und nach FlurbG liegen.

- 7.1.1 Der Antrag auf Aufnahme eines Dorfes in das Programm der Dorferneuerung ist von den Gemeinden bis zum 31. Mai beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen, wenn die Aufnahme im Folgejahr stattfinden soll.

7.1.1.1 Im Aufnahmeantrag sind

- die ländliche Region, die Siedlungsstruktur, Strukturschwächen, Entwicklungsschwerpunkte und das dörfliche Leitbild zu beschreiben;
- notwendige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Agrarstruktur zu erläutern;
- sonstige bauliche und funktionale Mängel aufzuzeigen;
- die in einem mittelfristigen Zeitraum vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen aus dem Dorfentwicklungsplan aufzulisten (nur bei Phase der Maßnahmedurchführung).

- 7.1.1.2 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung stellt die vorliegenden Anträge, insbesondere die Maßnahmen und Investitionen zusammen, hört die Träger öffentlicher Belange sowie die regionalen Planungsgemeinschaften und stimmt die Anträge zeitlich und inhaltlich mit den Fachplanungen ab.

- 7.1.1.3 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung entscheidet über die Aufnahme der Gemeinde in das Programm der Dorferneuerung und unterrichtet die hiervon berührten Fachministerien.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für Maßnahmen

7.2.1 Antragsverfahren

- 7.2.1.1 Ist eine Gemeinde mit einem Dorf in das Dorferneuerungsprogramm des Landes aufgenommen, so können Anträge (formgebunden) auf Förderung von Maßnahmen bis zum 31. März beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung eingereicht werden. Diese Frist gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Nummer 1.1 Satz 5.

- 7.2.1.2 Alle kommunalen Anträge sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Landkreises dem jeweils zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung vorzulegen.

- 7.2.1.3 Den Anträgen auf Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen ist ein Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Gemeinde über die beschlossene Dorfentwick-

lungsplanung sowie eine Beschreibung der durchgeführten und vorgesehenen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beizufügen.

- 7.2.1.4 Private Anträge auf Durchführung von Maßnahmen, die für den Erhalt und die Entwicklung des charakteristischen dörflichen Erscheinungsbildes gemäß Nummer 4.3 von besonderer Bedeutung sind, sind bei der jeweils zuständigen Amtsverwaltung einzureichen, die diese dem Beschlussgremium der jeweiligen Gemeinde zur Ausübung des Vorschlagsrechtes zuleitet.

Der Vorschlag der Gemeinde für die Durchführung solcher Maßnahmen soll möglichst geschlossen oder zumindest für eine städtebaulich in sich abgeschlossene Einheit zusammen erfolgen.

7.2.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.2.1 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit. Übersteigt die beantragte Zuwendung je Förderantrag den Betrag von 1.000.000 DM, so ist eine baufachliche Stellungnahme einzuholen.

- 7.2.2.2 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung. Es entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

- 7.3 Die Bewilligungsbehörde entlässt Dörfer aus dem Programm, wenn der Zweck der Zuwendung erreicht ist bzw. damit zu rechnen ist, dass dieser nicht erreicht werden kann.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2001. Sie wird um zwei weitere Jahre verlängert, wenn bis zum 31. Oktober 2001 ein Effizienznachweis vorgelegt und dieser vom Ministerium der Finanzen bestätigt wird.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung vom 12. November 1997 (ABl. S. 955), geändert durch den Erlass vom 28. August 1998 (ABl. S. 807), außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen

Vom 22. Februar 2000

1. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen gewährt das Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit kulturbautechnischen Maßnahmen;

- 2.2 Maßnahmen zum Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind an Gewässern zweiter Ordnung zum Schutze landwirtschaftlicher Nutzflächen;

- 2.2.1 Anlage von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus sowie zur Minderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag;

- 2.2.2 Naturnaher Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der Durchgängigkeit der Gewässer;

- 2.2.3 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen;

- 2.3 Beregnungsanlagen für Gemüseanbauflächen sowie Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung und Bewässerungsverfahren im Obstbau, die eine sparsame Wasserverwendung sichern, einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen.

3. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern - in der Regel Vereinen, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc. - die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Kulturbautechnische Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vor- bzw. Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

4.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

4.3 Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendungen

- Form der Zuwendung: Zuschuss
- Art der Förderung: Projektförderung
- Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nummer 2.1,
- die förderfähigen Baukosten der Nummern 2.2 bis 2.3, das sind die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben,
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der geltenden Fassung,
- die infolge wasserwirtschaftlicher und kulturbau-

technischer Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- der notwendige Grunderwerb für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gemäß der Nummer 2.2,
- Maßnahmen zur Sicherung der Anlage von Schutzpflanzungen in den ersten drei Jahren.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen,
- gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Die Förderung durch Zuschüsse soll 70 v. H. der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 ein Höchstsatz von 50 v. H. der förderungsfähigen Kosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Fördermittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

6.3 Für Maßnahmen der Nummer 2.2 können die Zuwendungsempfänger den Eigenanteil durch Zahlungen des Naturschutzfonds Brandenburg erbringen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antragsteller stellt den formgebundenen Förderantrag (einfach) beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.1.2 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Angemessen-

heit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit. Für Maßnahmen mit einer Zuwendung in Höhe von mehr als 1.000.000 DM ist eine baufachliche Prüfung zu gewährleisten.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Durchführung der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger spätestens innerhalb eines halben Jahres dem zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung den Verwendungsnachweis vorzulegen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2001.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebau und kulturbautechnischer Maßnahmen vom 18. März 1998 (ABl. S. 429) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Wegebau

Vom 22. Februar 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur gewährt das Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser

Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Wegebau.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebau stehen;

2.2 Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken;

2.3 Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken;

2.4 Ortsausfahrten bis zu einer Länge von 100 m, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau oder der Befestigung ländlicher Wege stehen;

2.5 infolge der Ausführung des ländlichen Wegebau notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2.6 Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wasser und Wind, wie Schutzpflanzungen.

3. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz in laufenden Verfahren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, soweit vorhanden, berücksichtigt werden. Auch die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) sind zu berücksichtigen.

4.2 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn das ausgebaute Wegenetz vor der Maßnahme weniger als 1,2 km je 100 ha LN beträgt und nach der Maßnahme 1,5 km je 100 ha LN nicht übersteigt und wenn geschlossene Decken weitestgehend vermieden werden.

4.3 Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendungen

- Form der Zuwendung: Zuschuss
- Art der Förderung: Projektförderung
- Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nummer 2.1,
- die förderfähigen Baukosten der Nummern 2.2 bis 2.4, das sind die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben,
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der geltenden Fassung,
- der notwendige Grunderwerb.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Unterhaltung ländlicher Wege,
- die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung,
- Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- sonstige Wege, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Die Zuschüsse sollen 80 v. H. der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Fördermittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antragsteller stellt den formgebundenen Förderantrag beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.1.2 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit. Für Maßnahmen mit einer Zuwendung in Höhe von mehr als 1.000.000 DM ist eine baufachliche Prüfung zu gewährleisten.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Durchführung der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger spätestens innerhalb eines halben Jahres dem zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung den Verwendungsnachweis vorzulegen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2001.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus und kulturbautechnischer Maßnahmen vom 18. März 1998 (ABl. S. 429) außer Kraft.

Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Walderhaltungsabgabe und ihre Verwendung zum Zwecke der Erhaltung des Waldes“

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 24. Februar 2000

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Walderhaltungsabgabe und ihre Verwendung zum Zwecke der Erhaltung des Waldes vom 23. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 112) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Diese Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 in Kraft.

Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geschützten Abteilungen

Vom 19. Januar 2000

1. Zuwendungszwecke, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und nach den Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg Zuwendungen für die Beschäftigung von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in geschützten Abteilungen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es werden Lohnkosten der Teamleiterinnen und Teamleiter der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geschützten Abteilungen gefördert.
- 2.2 Es werden Lohnkosten der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geschützten Abteilungen gefördert.
- 2.3 Es werden notwendige investive Maßnahmen zur Ausstattung einer geschützten Abteilung gefördert.

- 2.4 Es werden notwendige Sachkosten zum Betreiben einer geschützten Abteilung in einer Integrationsfirma gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn sie Träger der geschützten Abteilung und gleichzeitig Arbeitgeber der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser Abteilung sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es muss eine geschützte Abteilung in einer der beiden nachfolgenden Organisationsformen bestehen oder geschaffen werden:

a) in einer Integrationsabteilung als Bestandteil eines Unternehmens, in der acht schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. Im 1. Jahr des Aufbaus einer geschützten Abteilung müssen mindestens vier, im 2. Jahr sechs und im 3. Jahr mindestens acht schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden
oder

b) in einer Integrationsfirma, bei der der Anteil schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens 30 % der Gesamtbelegschaft beträgt und 50 % der Gesamtbelegschaft nicht übersteigen sollte. Es sind mindestens vier schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 4.2 Es werden folgende schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unbefristet beschäftigt, die vor der Einstellung und Beschäftigung arbeitslos oder im Sinne der Vorschrift des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von Arbeitslosigkeit bedroht und beim Arbeitsamt gemeldet waren:

- 4.2.1 Schwerbehinderte, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,

a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen,
oder

b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend, insbesondere durch Erbringung sonstiger notwendiger persönlicher Hilfen oder die Beschäftigung einer notwendigen Ersatzkraft mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist,
oder

c) die infolge ihrer Behinderung, auch nach behinde-

rungsgerechter Ausstattung ihres Arbeitsplatzes gemäß § 14 des Schwerbehindertengesetzes und Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten, nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, die in der Regel wenigstens 30 % geringer ist als diejenige eines Nichtbehinderten in vergleichbarer Funktion oder unter Berücksichtigung der betrieblichen Akkordbezugsgrundlage,
oder

- d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.

4.2.2 Schwerbehinderte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,

4.2.3 Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als zwölf Monate arbeitslos waren,

4.2.4 schwerbehinderte Frauen.

4.3 Darüber hinaus können ohne Rücksicht auf Arbeitslosigkeit Schwerbehinderte im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte eingestellt werden.

4.4 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf eine gesetzliche oder eine andere gleichartige Leistung besteht, es sei denn, eine Ausnahme ist in dieser Richtlinie zugelassen.

4.5 Eine investive Förderung erfolgt nur, wenn der gesamte Investitionsförderbetrag mindestens 10.000 DM erreicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der einzelnen Zuwendung:

5.4.1 Lohnkostenzuschuss von bis zu 400 DM pro Monat für eine schwerbehinderte Arbeitnehmerin/einen schwerbehinderten Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und mit einer Dauer von mindestens 18 Stunden wöchentlich.

5.4.2 Zuschuss bis zu 2.100 DM (Arbeitnehmer-Brutto) pro Monat **unter Anrechnung** der durch die Hauptfürsorgestelle nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) gewährten Leistungen für eine Teamleiterin/einen Teamleiter; Berechnungsgrundla-

ge für den Zuschuss ist eine geschützte Abteilung mit acht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Umfasst die geschützte Abteilung weniger als acht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, verringert sich der Zuschussbetrag anteilig.

5.4.3 Sachkosten, insbesondere Wirtschaftlichkeitsprüfungskosten, Mietkosten, vorrangig im 1. Jahr der Neugründung einer Integrationsfirma bis zu 2.500 DM im Jahr je Arbeitsplatz für eine schwerbehinderte Arbeitnehmerin/einen schwerbehinderten Arbeitnehmer.

5.4.4 Der Förderhöchstbetrag für die Zuwendung nach den Nummern 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 ist auf insgesamt 8.000 DM je schwerbehinderte Arbeitnehmerin/schwerbehinderten Arbeitnehmer im Jahr begrenzt.

5.4.5 Investive Kosten, einmalig bis zu 5.000 DM je neu geschaffenen Arbeitsplatz für eine schwerbehinderte Arbeitnehmerin/einen schwerbehinderten Arbeitnehmer, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Hauptfürsorgestelle des Landes Brandenburg im Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus einzureichen. Diese ist Bewilligungsbehörde.

7.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

8.2 Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geschützten Abteilungen vom 30. Januar 1995 (ABl. S. 290) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 1. März 2000

Die Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung (VVBauVorlV) vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 30) wird geändert:

Artikel 1

Die Anlagen zur VVBauVorlV werden geändert:

1. Die Seiten 2 und 3 der Anlage 1 erhalten nachfolgende Fassung und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Seite 1 der Anlage 1 bleibt unverändert.
2. Die Vordrucke haben im Original die Größe DIN A4 und sind für die Bekanntmachung auf ca. 80 % verkleinert.

Artikel 2

1. Die Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Alte Vordrucke können noch bis zum 30. Juni 2000 weiter verwandt werden.

Land Brandenburg

Anlage 1/2

7. Genaue Fragestellung zum Vorbescheid (ggf. auf gesondertem Blatt)

8. Begründung für die Abweichung / Ausnahme / Befreiung (ggf. auf gesondertem Blatt)

9. Hinweise zum Datenschutz

Nach § 71 Abs. 3 BbgBO beteiligen die Bauaufsichtsbehörden weitere Behörden und Stellen am Baugenehmigungsverfahren, wenn deren Aufgabenbereich berührt wird. Hier kommt insbesondere die Beteiligung der Landkreise, der Städte und Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten, z.B. bei bauplanungs- oder straßenrechtlichen Angelegenheiten und bei Pflichtaufgaben, die ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, z.B. als untere Wasser-, Landschaftsschutz-, oder Denkmalschutzbehörde in Betracht. Darüber hinaus kann auch die Beteiligung von Landesbehörden, z.B. der Landesstraßenbauämter, der Forst-, Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- oder Denkmalfachbehörden sowie der Luftfahrtbehörde erforderlich sein.

Nach § 91 Abs. 4 BbgBO ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden zulässig. Zulässig nach § 91 Abs. 3 BbgBO ist auch das Speichern personenbezogener Daten, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der am Verfahren beteiligten Behörden erforderlich ist.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller durch die Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt, welche Behörden und Stellen an seinem Verfahren beteiligt wurden.

Nach § 91 Abs. 3 BbgBO ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und Stellen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, zulässig, wenn dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Hier werden z.B. personenbezogene Daten regelmäßig an die zuständigen Finanzämter, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und die Bauberufsgenossenschaft sowie an die Behörden, die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig sind, übermittelt.

10. Übermittlung von Daten an Baustelleninformationsdienste

Mit der Übermittlung personenbezogener Daten der am Bau Beteiligten und der Baudaten an Baustelleninformationsdienste

einverstanden nicht einverstanden

Unterschrift des Antragstellers / Vertreters

Mit der Übermittlung personenbezogener Daten der am Bau Beteiligten und der Baudaten an Baustelleninformationsdienste

einverstanden nicht einverstanden

Unterschrift des Entwurfsverfassers

Land Brandenburg

Anlage 1/3

11. Die angekreuzten Bauvorlagen sind entsprechend der BauVorIV beigefügt

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!



Baugenehmigung

- 3fach Amtlicher Lageplan (§ 2 BauVorIV)
- 3fach Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000)
- 3fach Bauzeichnungen (§ 4 BauVorIV)
- 3fach Baubeschreibung*) (§ 5 BauVorIV)
- 3fach Bautechnische Nachweise (§ 6 BauVorIV)
- 3fach Berechnung der Nutzfläche und des Bruttorauminhaltes nach DIN 277 Teil 1 gegliedert nach Nutzungsarten
- 3fach Berechnung der Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl (Maß der baulichen Nutzung)
- 3fach Bauvorlagen nach Sonderbauvorschriften (falls erforderlich)
- 1fach Behördliche Gestattungen (§ 71 Abs. 5 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers (§ 45 Abs. 2 BbgBO)
- 1fach Prüfbericht eines Prüfmgenieurs (§ 70 Abs. 3 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Nachweis der Typenprüfung (§ 70 Abs. 4 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Erklärung des Tragwerkplaners*) (§70 Abs. 2 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 60 BbgBO)
- 1fach Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 3 des 2. BauStatG)

zusätzlich für gewerbliche Anlagen

- 2fach Betriebsbeschreibung*) (Gewerbliche Anlagen)
- 2fach Maschinenaufstellplan mit Rettungswegen
- 2fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzung

zusätzlich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 2fach Betriebsbeschreibung*) (land- und forstw. Betriebe)
- 2fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzung

zusätzlich für Werbeanlagen

- 3fach Baubeschreibung*) (Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten)
- 3fach Fotografische Darstellung der Umgebung

*) es ist der öffentlich bekannt gemachte Vor-
druck zu verwenden (§ 1 Abs. 4 BauVorIV)

Bauanzeige- und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

- 3fach Amtlicher Lageplan (§ 2 BauVorIV)
- 3fach Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000)
- 3fach Bauzeichnungen (§ 4 BauVorIV)
- 3fach Baubeschreibung*) (§ 5 BauVorIV)
- 3fach Bautechnische Nachweise (§ 6 BauVorIV)
- 3fach Berechnung der Nutzfläche und des Bruttorauminhaltes nach DIN 277 Teil 1 gegliedert nach Nutzungsarten
- 3fach Berechnung der Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl (Maß der baulichen Nutzung)
- 1fach Behördliche Gestattungen (§ 71 Abs. 5 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Prüfbericht eines Prüfmgenieurs (§ 70 Abs. 3 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Nachweis der Typenprüfung (§ 70 Abs. 4 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Erklärung des Tragwerkplaners*) (§ 70 Abs. 2 BbgBO) (falls erforderlich)
- 1fach Versicherung des Entwurfsverfassers*) (§ 69 Abs. 1 Nr. 7 BbgBO)
- 1fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 60 BbgBO)
- 1fach Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 3 des 2. BauStatG)

Städtebaulicher Vorbescheid

- 3fach Amtlicher Lageplan (§ 2 BauVorIV)
- 3fach Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000)
- 3fach Bauzeichnungen (§ 4 BauVorIV)
- 3fach Baubeschreibung*) (§ 5 BauVorIV)
- 3fach Berechnung der Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl (Maß der baulichen Nutzung)
- 1fach Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers (§ 45 Abs. 2 BbgBO)
- 1fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 60 BbgBO)

Abbruchgenehmigung

- 3fach Einfacher Lageplan (§ 3 BauVorIV)
- 3fach Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000)
- 3fach Abbruchbeschreibung*)
- 1fach Weitere erforderliche Bauvorlagen (§ 12 BauVorIV)

- Hinweise:**
1. Die Bauvorlagen für Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erfragen.
 2. Die Antragsunterlagen sind mit den Bauvorlagen in drei Sätzen zu heften.
 3. Die Bauaufsichtsbehörde kann den Antrag kostenpflichtig zurückweisen, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen (§ 71 Abs. 2 BbgBO).

12. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0